

# DR. HELGA MÜLLER RECHTSANWÄLTIN

Landgericht Frankfurt am Main  
- Kammer für Urheberrechtssachen -  
Gerichtsstr. 2  
60313 Frankfurt am Main

zugelassen bei der Rechtsanwalts-  
kammer Frankfurt am Main  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt  
Tel.: 069/68 09 76 55  
AB und Fax 069/63 65 79  
[Kanzlei@dr-helga-mueller.de](mailto:Kanzlei@dr-helga-mueller.de)  
[www.dr-helga-mueller.de](http://www.dr-helga-mueller.de)  
USt-Id-Nr.: DE 152708132

27. Juni 2012

**2-03 O 549/11**

## **In dem Rechtsstreit**

### **Isolde Klaunig ./ Stadt Frankfurt am Main**

ist auf den Schriftsatz der Beklagten vom 20. Juni 2012 noch folgendes hervorzuheben:

Die einfachste Kontrolle für das Zustandekommen eines Vertrages zwischen den Parteien ist eine Gegenfrage. Was nämlich wäre gewesen, wenn die Klägerin aus Vertrag geklagt hätte?

Eingedenk der unverfälschten Pressemitteilung der Beklagten im November 2011, es sei ein Vertrag zustande gekommen, es sei lediglich vergessen worden, zu bezahlen, wie in der FAZ verbreitet, und angesichts des Ausbleibens der Entschuldigung, die der Öffentlichkeit seitens der Beklagten angekündigt worden war, wäre im umgekehrten Fall mit Sicherheit behauptet worden, die Klägerin habe keinen Anspruch aus Vertrag, weil rechtsverbindlich ein solcher nicht begründet worden sei. Die Klägerin hätte aus dem Vertrag, der nicht existiert, auch nichts bekommen.

Um solcher Willkür nicht noch weitere Tore zu öffnen, sind gesetzliche Regelungen zu Vertragsabschlüssen zwischen Bürgern und Kommune geschaffen worden. Die moralische Empörung über ein angeblich fehlendes prosoziales Verhalten der Klägerin hat sich im Einklang mit den Gesetzen nicht gegen die Klägerin, sondern gegen die Beklagte bzw. ihre Vertreter zu wenden. Der Vorwurf fehlenden prosozialen Verhaltens hat nur für sie zu gelten.

Nun hat die 3. Zivilkammer in der Besetzung, die voraussichtlich auch in der vorliegenden Sache zu entscheiden hat, nachweislich ein Verhältnis zum höchststrichterlich anerkannten und in § 11 UrhG als Ausfluss des Urheberpersönlichkeitsrechts kodifizierten Grundsatzes der tunlichst angemessenen

wirtschaftlichen Beteiligung von Urhebern an der Nutzung von deren Werkgut durch Dritte, in dem die realen Möglichkeiten einer solchen wirtschaftlichen Beteiligung keinerlei Beachtung finden, jedenfalls nicht im Falle einer Portraitkünstlerin, die kein Massenprodukt bzw. massenkompatibles Werk schafft.

Wie bekannt, hat die Kammer durch Urteil vom 28. März 2012, Az.: 2-03 O 416/11, sogar unveröffentlichte Entwürfe der Klägerin für gemeinfrei erklärt, indem sie einen Fremdbesitzerexzess ignoriert, Privatkopien von solchen Entwürfen für zulässig erachtet und eine angemessene wirtschaftliche Beteiligung auf Ansprüche aus einem Vertrag beschränkt hat, den es im konkreten Fall nie gegeben hat und den zu erhalten die Klägerin infolge der Privatkopie keinerlei Aussicht mehr hatte. Argumente, unter welchen Umständen eine Portraitkünstlerin überhaupt je Vergütungen fordern kann, blieb die Kammer damals schuldig.

Sie wird aber im vorliegenden Fall sehr genau zu erklären haben, aus welchem Sachverhalt und welchen gesetzlichen Vorschriften sie in Abweichung zum gesetzlichen Schriftformerfordernis bei Vertragsabschlüssen einer Kommune mit einem/r Bürger/in für Geschäfte, die nicht nach Regeln für eine Vielzahl von Fällen abgewickelt werden können, das Zustandekommen eines Vertrages konstruiert, sollte sie der Auffassung der Beklagten folgen, die das von ihr gewünschte Ergebnis zuletzt nur noch apodiktisch feststellen zu können scheint.

Dr. Helga Müller  
Rechtsanwältin